Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Anklam

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Anklam hat der Kirchengemeinderat am 8. April 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- 1. Wahlgrabstätten für Sarg:

a) für 20 Jahre je Grabstelle:

1061,60€

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:

53,08 €

2.	Urnenw	ahlgra	bstätte:
	•		

(mit Heckenbepflanzung und 1-mal jährlich Heckenschnitt)

a) für 20 Jahre je Grabstelle: 1274,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 63,70 €

3. Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge:

a) Rasenreihengräber für Sarg

mit und ohne Namensgebung:

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle: 637,00 € + Pflegekosten für 20 Jahre: 562,00 €

gesamt 1199,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: 59,95 €

b) Rasenreihengräber für Urne

mit und ohne Namensgebung:

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle: 637,00 € + Pflegekosten für 20 Jahre 321,20 €

gesamt 958,20 €

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: 47,91 €

4.) Urnengemeinschaftanlagen für Sarg und Urne mit und ohne Namensgebung:

a.) Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle Sarg: 637,00 €

+ Pflegekosten für 20 Jahre: 642,40 €

gesamt 1279,40 €

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: 63,97 €

b.) Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle Urne: 637,00 €

+ Pflegekosten für 20 Jahre: 481,80 €

gesamt 1118,80 €

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: 55,94 €

5) Urnengemeinschaftsanlage unter Bäumen:

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle: 637,00 € + Pflegekosten für 20 Jahre: 562,00 €

gesamt 1199,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung: - je Grabstelle -: 59,95 €

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung:

- bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1 b), 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Bestattungsgebühren

-	Für Erdbestattungen von Verstorbenen über 6 Jahren	531,02 €
-	Für Erdbestattungen von Verstorbenen unter 6 Jahren	256,12 €
-	Für Urnenbeisetzungen	187,39 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Hügeln eines Erdgrabes nach 6 Wochen

III. Ausbettungsgebühren

- Ausbettung eines Erwachsenen	580,97 €
- Ausbettung einer Urne	219,60 €
IV Nutzung der Trauerhalle	

IV. Nutzung der Trauerhalle

- mit Standarddekoration pro Stunde 118,37 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	47,59 €
 b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 20 Jahre 	50,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	2,50 €

IV. Sonstige Gebühren:

-	Verwaltungsgebühr	33,31 €
-	Nutzungsrechte umschreiben	19,83 €

-	Graburkunde erstellen	29,75 €
-	Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Jahr	47,59 €
-	Rasenpflege eines Erdwahlgrabes pro Jahr	48,18 €
-	Rasenpflege eines Urnenwahlgrabes pro Jahr mit Heckenschnitt	56,21 €
-	Abräumen einer Grabstelle	72,27 €
-	Abräumen eines liegenden Steines	48,18 €
-	Abräumen eines stehenden Steines mit Fundament	72,27 €
_	Abräumen einer Grabumrandung	48.18 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vorsitzender: Mitglied:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 09. JUNI 2020

Unterschrift: Am

Siegel Onto